

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail

**Prof. Dr. Jens Scholz**  
Vorstandsvorsitzender

E-Mail: [vv@uksh.de](mailto:vv@uksh.de)  
[www.uksh.de](http://www.uksh.de)

**Campus Kiel**  
Arnold-Heller-Straße 3 · Haus 31 · 24105 Kiel  
Tel.: 0431 597-7000, Fax: -4218

**Campus Lübeck**  
Maria-Goeppert-Straße 7a · 23538 Lübeck  
Tel.: 0451 500-7000, Fax: -2161

Datum: 3. September 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156

**Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2984

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen Bezug auf die Beratungen des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den oben genannten Vorlagen und bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme.

Dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ist im Hochschulgesetz ein eigener Abschnitt gewidmet. Der neunte Abschnitt ist mit „Klinikum“ überschrieben. Hierzu sind die Einzelheiten in den §§ 82 bis 92 geregelt. Diese Paragraphen sind von den Änderungsvorschlägen der Landesregierung und von dem Gesetzentwurf für ein Hochschulfreiheitsgesetz unmittelbar nicht betroffen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen keine Änderungen für den Abschnitt „Klinikum“ vor.

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfs zur Änderung des Hochschulgesetzes haben wir den Eindruck gewonnen, dass das Reformpaket grundsätzlich einen wichtigen Beitrag dazu leisten wird, die Universitäten bei ihrer zukunftsweisenden Ausrichtung zu unterstützen sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit erfolgreich zu erhalten.

Die zusätzliche Promotionsgelegenheit für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen durch Einführung eines Promotionskollegs Schleswig-Holstein gemäß § 54a Gesetzentwurf halten wir allerdings für verzichtbar.

Das hat folgenden Grund: Während das Studium an Fachhochschulen eher praxisbezogen ausgerichtet ist, entfällt an Universitäten ein wesentlicher Teil des Studiums auf die Vermittlung theoretischer Grundlagen und die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens. Daher sollte Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren grundsätzlich ein Masterabschluss einer Universität sein.

Für berechnigte Ausnahmen ist unseres Erachtens das in § 54 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz geregelte Eignungsfeststellungsverfahren für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Scholz

Vorstandsvorsitzender und  
Vorstand für Krankenversorgung



Peter Pansegrau

Kaufmännischer Vorstand